



Corona-Update Nr. 27 (Stand: 2. Juli 2021)

1. Allgemein

Die epidemiologische Lage entspannt sich weiter, die Fallzahlen sinken. Der Bundesrat hat weitere Lockerungen beschlossen. Die Einhaltung der Schutzbestimmungen hat weiterhin oberste Priorität. Nur wenn wir uns konsequent an die Verhaltens- und Hygieneregeln halten, können wir das Coronavirus eindämmen.

2. Gemeindeverwaltung

Der Schalterbetrieb ist auf telefonische oder schriftliche Voranmeldung geöffnet. Wir bitten weiterhin alle Einwohnerinnen und Einwohner, nach Möglichkeit mit Anfragen und Anliegen telefonisch oder per E-Mail an die Gemeindeverwaltung zu gelangen.

Baugesuche können nach Voranmeldung eingesehen werden. Alternativ können die Baugesuchsunterlagen per E-Mail angefordert werden.

Kontakt: 062 844 24 34, gemeindeverwaltung@kienberg.ch

Die Gemeindeverwaltung befindet sich neu an der Hübelstrasse 26. Auf der Gemeindeverwaltung gilt für alle Besucher bzw. Kunden eine Maskenpflicht.

3. Schule

Die Schule Kienberg informiert die Eltern über sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus direkt sowie unter: www.schule-kienberg.ch.

Die Informationen des Kantons gibt es hier: <https://corona.so.ch/bildung-kultur/>

4. Benützung der Schulanlage und Turnhalle

Ab 5. Juli 2021 sind die Schulanlage und die Turnhalle infolge der umfassenden Sanierungsarbeiten nicht mehr zugänglich.

5. Maskenpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Beispielsweise in Geschäften, in Restaurants und im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs. Als Faustregel gilt: Tragen Sie in Innenräumen immer eine Maske, wenn Sie nicht zu Hause sind und den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend einhalten können.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren.



6. Restaurants/Freizeiteinrichtungen

Für Restaurationsbetriebe (ausser Kantinen) gilt folgendes.

- In Innenräumen gilt eine Sitzpflicht.
- In Innenräumen darf die Maske nur am Tisch abgelegt werden.
- In Innenräumen muss von einer Person pro Gästegruppe die Kontaktdatenerhoben werden.

Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden.

Wird der Zugang vom Restaurationsbetrieb auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat eingeschränkt, gelten für Gäste keine Einschränkungen mehr, sowohl in Innen- wie auch in Aussenbereichen.

Diskotheiken und Tanzlokale

Veranstaltungen, an denen das Publikum tanzt sind nur dann möglich, wenn der Zutritt auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt wird.

Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtung

Alle Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen geöffnet sein. Es gilt in Innenbereichen die Maskenpflicht, ausser die Einrichtung oder der Betrieb sieht eine Zugangsbeschränkung nur für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat vor.

7. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen bis 1000 Teilnehmende können die Veranstalter grundsätzlich neu entscheiden, ob der Zugang ab 16 Jahren nur für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat erlaubt sein soll. Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ausschliesslich Personen mit gültigem Covid-Zertifikat vorbehalten.

Für alle Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat Pflicht gelten besondere Anforderungen an die Belegung der Räumlichkeiten, die Maskenpflicht und die Konsumation:

Belegung:

- max. 2/3 Kapazität
- max. 1000 Personen bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht
- max. 250 Besucherinnen und Besucher (innen) bzw. 500 (ausser) bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht

Innen:

- Maske und Abstand
- Konsumation nur in Restaurationsbereichen (wenn Kontaktdaten erfasst werden: auch am Sitzplatz)

Der Gemeinderat hat entschieden, die Bundesfeier vom 31. Juli 2021 durchzuführen. Es wird ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des BAG erstellt.



Private Treffen und Feste

Bei Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt.

- Regel drinnen: Erlaubt sind maximal 30 Personen.
- Regel draussen: Erlaubt sind maximal 50 Personen.

Es sind die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten zu beachten.

Private Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen: Es gelten die Veranstaltungsregeln der jeweiligen Einrichtung.

8. Impfung

Der Kanton Solothurn hat seine Impfkapazitäten im Hinblick auf die angekündigten Mengen an Impfstoffen weiter ausgebaut. Er hat drei neue Impfzentren in Grenchen, Zuchwil und Lostorf, die als Drive-ins konzipiert sind, eröffnet.

Im Kanton Solothurn können sich alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren für eine Impfung registrieren lassen – online oder telefonisch. Jugendliche unter 18 Jahren werden ausschliesslich im Impfzentrum Solothurn geimpft.

Für die Erst- wie auch Zweitimpfung werden folgende Dokumente benötigt:

- Krankenversicherungskarte
- Amtlicher Ausweis
- Impfausweis

Zur Online-Anmeldung: <https://so.impfung-covid.ch/>

Infoline Kanton Solothurn: 032 627 74 11 (täglich 8 bis 19 Uhr)

9. Teststrategie

Der Kanton Solothurn hat das Testangebot ausgebaut.

Wann soll man sich testen lassen?

- Lassen Sie sich schon bei den leichten und unspezifischen Symptomen testen (PCR-Test).
- Sie können auf Wunsch in allen Apotheken im Kanton Solothurn gratis Selbsttests beziehen (max. 5 pro Monat/Person).
- Für die Einreise in die Schweiz gelten derzeit besondere Bestimmungen. Abhängig von der Art Ihrer Reise kann es sein, dass Sie ein Einreiseformular, einen negativen Test vorweisen und/oder in Quarantäne gehen müssen.



10. Rückreisende aus Risikoländern

Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen in Quarantäne und ihre Einreise den kantonalen Behörden melden.

Um diesen Prozess zu vereinfachen, hat der Kanton Solothurn ein Online-Meldeformular auf <https://corona.so.ch> aufgeschaltet. Über dieses müssen sich Rückreisende aus Risikoländern registrieren.

Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert (www.bag.admin.ch). Diese Liste wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert.

Entscheidend für die Quarantänepflicht ist die Liste, welche beim Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültig ist.

11. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen des Bundes gibt es hier: www.bag.admin.ch
Die aktuellsten Informationen des Kantons gibt es hier: <https://corona.so.ch>
Die aktuellsten Informationen der Gemeinde gibt es hier: www.kienberg.ch